

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5803 - 01

Stuttgart, 22.09.2016

Beantwortung zur Anfrage

| |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Schertlen Ralph (STd), Die STAdTISTEN |
| Datum 06.09.2016 |
| Betreff Begrünter Luftraum entlang Geh-/Radwegen |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Punkt 1:

In der Vegetationszeit kommt es immer wieder vor, dass Bäume und Sträucher von öffentlichen Grünflächen in den Straßenraum hineinragen und auf diese Weise die Verkehrssicherheit gefährden. Bei auftretendem Bedarf werden die Sträucher zurückgeschnitten. Eine ständig dauerhafte Beauftragung kann nicht finanziert und nicht überwacht werden. An vielen Stellen werden daher die Gehölze an der Wegekante gerodet, so dass die Äste nicht in den Weg hineinwachsen.

Zu Punkt 2:

Bei feuchter Witterung wie in diesem Frühjahr vergrößert sich der Jahreszuwachs drastisch und bildet zum Teil Triebe mit über 2 Metern Länge. In diesen Fällen werden häufiger Aufträge erteilt, die jedoch bei einer Massierung nur noch punktuell abgearbeitet werden können.

Zu Punkt 3:

Bei Gefahr im Verzug kann der amtsinterne Betrieb am Tag nach dem Erhalt einer Meldung aktiv werden. Dies beschränkt sich jedoch auf wenige Einzelaufträge, um die Routineaufträge noch sicherzustellen. Eine Firma kann Maßnahmen in dringenden Fällen in 2 – 3 Tagen disponieren, ansonsten ist eine Vorlaufzeit von 14 Tagen notwendig.

Zu Punkt 4:

Den Vorrang bei der Unterhaltung erhalten die überregionalen und durchgängigen Verbindungswege. Jedoch muss auf möglichst allen Wegen die Verkehrssicherheit hergestellt sein.

Zu Punkt 5:

Für die privaten Grundstückseigentümer besteht die Pflicht, Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen und bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Gehwege müssen so weit freigehalten werden, dass sich zwei Fußgänger problemlos begegnen können, ohne auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen. Kreuzungen und Einmündungen müssen gut einsehbar sein.

Zu Punkt 6:

Wenn ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und Überwuchs besteht, erhält er von der Verwaltung ein Schreiben mit der Aufforderung zum Rückschnitt. Falls dies nicht erfolgt, ordnet die Stadt den Rückschnitt auf Kosten des Eigentümers an und beauftragt eine Fachfirma mit der Ausführung.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>